

SMGV Aargau | Ein Organ des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV

**maler  
gipser**  
Die Kreativen am Bau.

# STATUTEN

---

# INHALTSÜBERSICHT

## **I. Allgemeines**

Art. 1	Name, Sitz und Dauer.....	3
Art. 2	Gebiet.....	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Beziehung zum SMGV.....	4

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Art. 5	Mitglieder.....	5
Art. 6	Freimitglieder.....	6
Art. 7	Ehrenmitglieder.....	6
Art. 8	Aufnahme von Aktivmitgliedern.....	6
Art. 9	Austritt.....	7
Art. 10	Ausschluss.....	7
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8

### **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 12	Rechte der Mitglieder.....	9
Art. 13	Rechte der Frei- und Ehrenmitglieder.....	10
Art. 14	Pflichten der Aktiv- und Einzelmitglieder.....	10

## **III. Finanzielles**

Art. 15	Mittel.....	11
Art. 16	Haftung.....	12

#### IV. Verbandsorgane

Art. 17	Organe.....	13
Art. 18	Die Generalversammlung.....	13
Art. 19	Der Vorstand.....	15
Art. 20	Die Rechnungsrevisoren.....	18
Art. 21	Geschäftsstelle.....	18
Art. 22	Geschäftsordnung, Wahlverfahren.....	19

#### V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 23	Statutenänderung.....	20
Art. 24	Auflösung der Verbandes.....	20
Art. 25	Gerichtsstand.....	20

## I ALLGEMEINES

Name, Sitz und Dauer

### Art. 1

Unter dem Namen «SMGV Aargau» besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frick.

Gebiet

### Art. 2

Das Verbandsgebiet umfasst im Wesentlichen den Kanton Aargau.

Zweck

### Art. 3

**3.1** Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Maler- und Gipsergewerbes.

Er kann alle zur Erfüllung dieses Zweckes notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechenden Massnahmen und Vorkehrungen treffen.

**3.2** Er nimmt insbesondere folgende Interessen wahr:

- Förderung und Erhaltung eines freien und selbständigen Maler- und Gipsergewerbes
- Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen
- Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerten Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.
- Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Einflussnahme auf Massnahmen von Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungen, soweit diese die Berufsinteressen berühren

- die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern
- Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages bzw. einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
- Bekämpfung von Lohndumping
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Beziehung zum SMGV

#### **Art. 4**

Der Verband ist dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) als Regionalverband angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

## II MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder

#### **Art. 5**

In den Verband können als Mitglieder aufgenommen werden:

- 5.1** Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes mit Sitz im Verbandsgebiet. Im Folgenden Aktivmitglieder.
- 5.2** Betriebe, die dem Maler- und Gipsergewerbe nahestehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages und des Rahmenvertrages unterstellt werden. Im Folgenden Aktivmitglieder.
- 5.3** Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Maler- oder Gipserbetrieb ausschliesst.
  - Kaderangehörige
  - Fachlehrer

Mit dem Maler- und Gipsergewerbe verbundene Einzelpersonen, welche am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind. Im Folgenden Einzelmitglieder.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge, und umgekehrt.

Freimitglieder

**Art. 6**

Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes werden zu Freimitgliedern ernannt, sofern sie ihre Unternehmung aus Alters- oder Gesundheitsgründen und nach mindestens 25 Jahren Aktivmitgliedschaft aufgeben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder

**Art. 7**

Mitglieder, die sich um den Verband, die Berufsausbildung oder den Berufsstand im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Aufnahme von  
Aktivmitgliedern

**Art. 8**

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Maler- und Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom/Vorarbeiterdiplom ohne Karenzfrist)
- Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipserlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipserlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt zunächst für ein Jahr. Ohne schriftliche Einsprache oder Klage durch Mitglieder geht die provisorische Mitgliedschaft per nächstfolgender Generalversammlung in eine dauernde über.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Austritt

**Art. 9**

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Ausschluss

**Art. 10**

**10.1** Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes jeder Mitgliedschaftskategorie kann ausgesprochen werden:

- wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes
- wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband
- wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

**10.2** Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, an den Vorstand zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten.

#### **Art. 11**

**11.1** Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Verbandsgebiet.

**11.2** Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag. Die Restbeiträge verfallen zu Gunsten des Verbandes.

**11.3** Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft unter Anrechnung der Jahresbeiträge übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme bei der Geschäftsstelle eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese vom Vorstand genehmigt wird.

## II MITGLIEDSCHAFT

### 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der  
Mitglieder

#### **Art. 12**

Rechte der  
Aktivmitglieder

#### **Art. 12.1**

Den Aktivmitgliedern stehen namentlich folgende Rechte zu:

- Antragsrecht an der Generalversammlung
- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Rekursrecht
- Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes

Rechte der  
Einzelmitglieder

#### **Art. 12.2**

- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht
- Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes

Rechte der  
Freimitglieder

#### **Art. 12.3**

Die Freimitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Rechte der  
Ehrenmitglieder

#### **Art. 12.4**

Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, wenn sie damit nicht gleichzeitig das Stimmrecht eines Aktivmitgliedes wahrnehmen.

Rechte der Frei-  
und Ehrenmitglieder

#### **Art. 13**

gestrichen, neu in Art. 12.3 und 12.4 enthalten

Pflichten der Aktiv-  
und Einzelmitglieder

#### **Art. 14**

Die Aktiv- und Einzelmitglieder verpflichten sich namentlich zu:

- Einhaltung der Statuten
- Wahrung der Verbandsinteressen
- Respektierung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und der durch sie abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen
- Einhaltung des Rahmen- und Gesamtarbeitsvertrages
- Fristgerechte Bezahlung der statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge.

## III FINANZIELLES

Mittel

#### **Art. 15**

**15.1** Zur Erfüllung des Verbandszweckes verfügt der Verband über:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Kapital- und Mieterträge
- Kursgelder, Prüfungskosten und Gebühren
- Subventionen aller Art
- freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Tätigkeiten und Dienstleistungen

**15.2** Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres berechneten Beitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der Generalversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten der Beitragserhebung sind aus dem Beitragsreglement des SMGV Aargau ersichtlich.

Bei der Mitgliedschaft von Zweigniederlassungen oder rechtlich zwar selbständigen, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitglied-Betriebes befindlicher Zweitunternehmen gemäss Art. 5 wird für jeden Betrieb ein Grundbeitrag erhoben, die Lohnsummen aller Betriebe für die prozentualen Berechnungen gemäss Lohnbeitragstabelle jedoch zu einer gemeinsamen Lohnsumme zusammengezogen.

**15.3** Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**15.4** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keine Geschäftstätigkeit mehr ausüben.

**15.5** Einzelmitglieder entrichten einen Beitrag in der Höhe des Grundbetrages.

**15.6** Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

**15.7** Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen. Diese müssen begründet sein und gelten jeweils maximal für ein Beitragsjahr. Wiederholungen auf Beschluss sind möglich.

#### **Art. 16**

**16.1** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**16.2** Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

## IV VERBANDSORGANE

Organe

#### **Art. 17**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

#### **Art. 18**

**18.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden.

Einmal pro Jahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder einen Antrag an den Vorstand stellen sowie auf Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Wenn eine Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann, können Beschlüsse bei den Mitgliedern auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

Schriftliche Mitteilungen und der Versand von Unterlagen können elektronisch (E-Mail) erfolgen.

**18.2** Der Generalversammlung obliegen:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
- Genehmigung des Beitragsreglements
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erledigung von Geschäften, welche vom Vorstand überwiesen werden
- Die Behandlung von Rekursen (gem. Art. 10.2)
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Verbandes

**18.3** Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

Der Vorstand

**18.4** Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

**18.5** An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

**Art. 19**

**19.1** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die angemessene Vertretung zwischen Maler- und Gipserunternehmern ist sicherzustellen. Co-Präsiden von 2 Personen sind möglich. Die Co-Präsidenten konstituieren ihre Zuständigkeiten (Ressorts) untereinander und legen diese am Anfang ihrer Amtsdauer schriftlich fest. Die Co-Präsidenten haben bei Wahlen und Abstimmungen zusammen eine Stimme. Stichentscheide werden von einem der beiden getroffen. Der Stichentscheids-Berechtigte ist vor einem Anlass mit Abstimmungen und Wahlen bekannt zu geben und gilt über den ganzen Anlass hinweg, aber nur für den bezeichneten Anlass. Die Stichentscheids-Kompetenz wird alternierend unter den Co-Präsidenten abgewechselt.

---

**19.2** Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit sechsmaliger Wiederwählbarkeit gewählt. Für die Amtszeit des Präsidenten zählen die Jahre als Vorstandsmitglied nicht mit.

Die Verlängerung der sechsmaligen Wiederwählbarkeit kann durch den Vorstand an der GV beantragt werden. Die GV kann die Amtszeitbeschränkung mit Mehrheitsbeschluss aufheben.

**19.3** Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle auf Anordnung des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für das Protokoll verantwortlich.

**19.4** Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben die Interessen des Verbandes nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

**19.5** Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung von Generalversammlungen, sowie die Vorbereitung derselben
- die an diesen Versammlungen zur Behandlung gelangenden Geschäfte
- die Antragstellung an die Generalversammlung
- den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen

- die Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen oder anderen Institutionen
- die Finanzpolitik des Verbandes, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung
- die Erstellung des Jahresbudgets und dessen Genehmigung
- die Wahl der Vizepräsidenten
- die Wahl der Prüfungsexperten
- die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder von Kommissionen
- die personelle Besetzung der Geschäftsstelle
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Ernennung von Freimitgliedern
- die Festlegung der Organisation und des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- die Anstellung von Mitarbeitern, die für den Verband tätig sind
- die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des Budgets
- die Bestimmung der Personen, die für den Verband rechtsverbindliche Unterschriften führen

**19.6** Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse inklusive der Wahlbeschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des Vorsitzenden.

**19.7** Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**19.8** Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

**19.9** Die Vorstandsmitglieder des Verbandes haben Anspruch auf eine Entschädigung und auf den Ausgleich der ihnen entstandenen Spesen.

Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 20**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen ersten und einen zweiten sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode übergibt der erste Rechnungsrevisor sein Amt dem zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird automatisch zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

Geschäftsstelle

#### **Art. 21**

**21.1** Der Vorstand kann zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten eine Geschäftsstelle führen. Diese entlastet den Vorstand von administrativen Arbeiten.

Insbesondere können ihr folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- Führung der Protokolle
- Kassaführung, Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Beitragswesen
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Administrative und organisatorische Arbeiten für die Geschäftsstelle
- Administrative und organisatorische Arbeiten für das Ausbildungszentrum

**21.2** Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.

Geschäftsordnung,  
Wahlverfahren

#### **Art. 22**

Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen werden in der Regel offen durchgeführt. Geheime Wahlen werden durchgeführt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Wenn eine Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände verschoben und nicht in angemessenem Zeitraum nachgeholt werden kann, können Beschlüsse durch die Mitglieder auf schriftlichem Weg gefasst werden. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

---

# V STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

## Statutenänderung

### **Art. 23**

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmt.

## Auflösung des Verbandes

### **Art. 24**

Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem SMGV zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Kanton Aargau ein neuer Regionalverband bildet. Erfolgt dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe zu verwenden. Die Verbandsakten sind im Falle der Auflösung im Aargauischen Staatsarchiv zu deponieren.

## Gerichtsstand

### **Art. 25**

Für alle Streitigkeiten, für welche diese Statuten massgebend sind, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. Oktober 2020 in Oberentfelden geändert. Sie treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

SMGV Aargau

René Bär, Co-Präsident

Stefan Farner, Co-Präsident